

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 1. August 2003**

**(Rechtssache C-340/03)**

(2003/C 226/23)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. August 2003 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Josef Christian Schieferer und Herr Gregorio Valero Jordana, Mitglieder des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden,

1. dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat, indem sie die folgenden Bestimmungen der Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft <sup>(1)</sup> nicht vollständig bzw. korrekt umgesetzt hat

- a) die Definition nach Artikel 2a) der Richtlinie im Bundesland Steiermark (Ausnahmen für Kleinkläranlagen),
- b) Artikel 6 Buchstabe b) betreffend die den Benutzern regelmäßig zu übermittelnden Angaben nach Anhang II A in Kärnten,
- c) Artikel 9 in Verbindung mit den Anhängen II A, II B und II C in Vorarlberg sowie in Verbindung mit Anhang II C in Kärnten und in der Steiermark, und
- d) die Registerpflicht gemäß Artikel 10 in Kärnten (Absatz 1 Buchstabe a) hinsichtlich der von der Richtlinie nicht vorgesehenen Ausnahme kleiner Anlagen), in der Steiermark (Absatz 1 Buchstaben b) und c) hinsichtlich Zusammensetzung und Eigenschaften sowie Art der Behandlung) und in Vorarlberg (Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) hinsichtlich Schlammengen, Zusammensetzung und Eigenschaften, und Art der Behandlung).

2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Republik Österreich hatte die Richtlinie 86/278/EWG bis zu ihrem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 umzusetzen.

Diese Frist ist abgelaufen, ohne dass einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie in den Bundesländern Kärnten, Steiermark und Vorarlberg vollständig bzw. korrekt umgesetzt wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. 1986, L 181, S. 6.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 1. August 2003**

**(Rechtssache C-341/03)**

(2003/C 226/24)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. August 2003 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsberaterin Hélène Michard, Juristischer Dienst.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 <sup>(1)</sup> zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern, verstoßen hat, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- b) der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

1. Nach Artikel 249 Absatz 3 EG seien die Richtlinien für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich, überließen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.
2. Im konkreten Fall sehe Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erließen, um dieser Richtlinie spätestens 36 Monate nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Die Richtlinie sei am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (25. Juli 1998) in Kraft getreten und sei folglich bis zum 27. Januar 2001 im innerstaatlichen Recht umzusetzen. Nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie hätten die Mitgliedstaaten die Kommission von den Umsetzungsmaßnahmen, die sie erlassen hätten, spätestens am 25. Januar 2002 zu unterrichten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46.

**Klage des Königreichs Spanien gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 4. August 2003**

**(Rechtssache C-342/03)**

(2003/C 226/25)

Das Königreich Spanien hat am 4. August 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union erhoben.